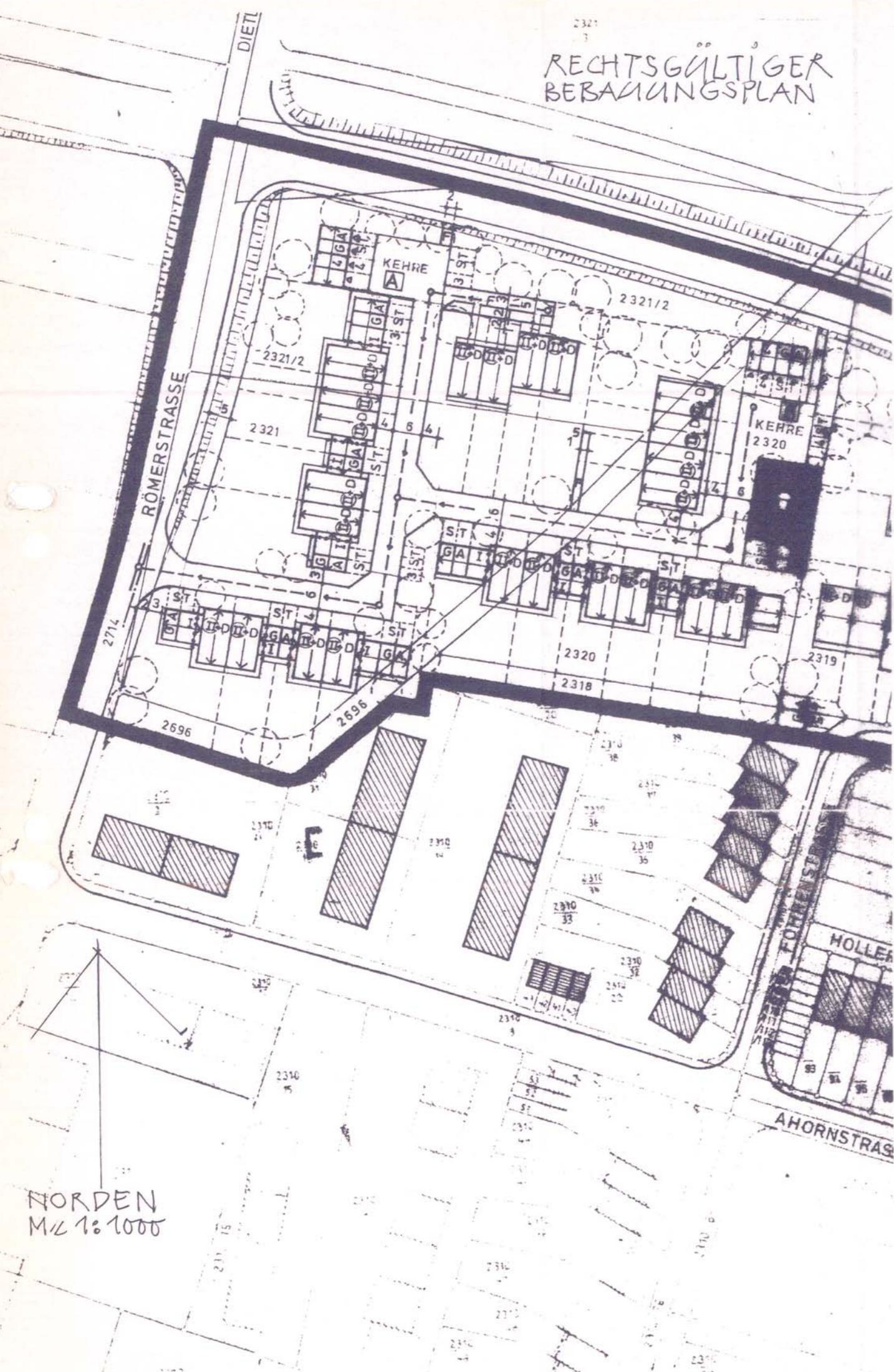


RECHTSGÜLTIGER BEBAUUNGSPLAN

ÄNDERUNGSPLAN



17. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET
 „Östlich der Römerstraße, Teil B“
 Gemarkung Weilheim i.OB

17. vereinfachten Änderung des
 Bebauungsplanes für das Gebiet
 „Östlich der Römerstraße, Teil B“
 Gemarkung Weilheim i.OB
 in der Fassung vom 02.08.2001



Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplan-änderung als Satzung.

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 02.08.2001 zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim, den 06.08.2001

 Klaus Rawe
 1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan „Östlich der Römerstraße, Teil B“ wird für das Grundstück Fl.Nr. 2320/29 gemäß beiliegendem Planteil zur Erweiterung der Baugrenzen und Situierung der Garagen geändert.

Die vereinfachte Änderung wurde am 08.10.2001 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 10.10.2001

 Klaus Rawe
 1. Bürgermeister

Festsetzung durch Planzeichen

- Baugrenze
- Flächen für Garagen
- Private Stellplätze

Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Östlich der Römerstraße, Teil B“ in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 10.10.2001

 Klaus Rawe
 1. Bürgermeister

Stadtbauamt Weilheim, 02.08.2001

Armuß
 Stadtbaumeister

NORDEN
 M 1:1000

PLANERTIGER
 STADTBAAUAMT
 WEILHEIM
 2.08.01